

**Jörg Bergstedt**

**c/o Projektwerkstatt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Tel. 06401/903283**

**Fax 03213-1434654, joerg@projektwerkstatt.de**

21.10.2015

**An Landgericht Gießen  
per Fax**

**Beschwerde zur Ablehnung meines Antrags auf Beiordnung eines Verteidigers  
3 Ns - 802 Js 35646/13**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
hiermit lege ich Beschwerde gegen den Beschluss vom 19.10.2015 ein.

Die Ablehnung ist nicht ausreichend begründet.

In der Ablehnung wird ausgeführt, dass „nur eine marginale Sanktion zu befürchten“ und „der Angeklagte mit der allein entscheidungserheblichen Rechtsfrage bestens vertraut“ sei. Beide Punkte werden nicht bestritten, wobei allerdings der zweite darunter leidet, dass die Rechtsfrage offen ist und damit eine Vertrautheit mit dem Rechtsgegenstand nur soweit bestehen kann, wie dieser überhaupt schon geklärt ist. Ob schon von daher die Ablehnung unbegründet ist, kann aber dahingestellt sein.

Denn der Beschluss übersieht, dass der § 140 StPO, Abs. 2 einen dritten Grund enthält, wegen dem die Beiordnung eines Verteidigers erfolgen muss, nämlich wenn „wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint“. Es ist ein bisschen rätselhaft, warum der Richter diesen einen von insgesamt drei Punkten einfach unterschlägt – ein Verhalten, welches bei Wiederholung in ähnlichen Fällen sicherlich erneut die Frage der Befangenheit aufwirft.

Da der Richter mit dieser Beschwerde aber seine eigene Fehlentscheidung korrigieren kann, sei es zunächst bei der Beschwerde belassen. Es ist also darauf hinzuweisen, dass für die Beiordnung ausreichend ist, wenn „wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint“. Dieser Satzbestandteil des Abs. 2 im § 140 StPO ist mit den anderen beiden Satzteilen jeweils durch ein „oder“ verknüpft, d.h. jeder der drei Punkte reicht für sich allein, die Beiordnungspflicht zu begründen.

Dass die Rechtslage schwierig ist, ist unumstritten. Insbesondere teilt der Richter diese Auffassung. Denn in seiner Selbstablehnung vom 22.6.2015 hat er selbst formuliert: „Besonders schwierig wird die Beurteilungslage für den Angeklagten und die Staatsanwaltschaft vor dem Hintergrund des konkreten Falles.“ Er führte zum konkreten Tatverhalten dann weiter aus: „Welche Verhaltensweise oder nach welchen Kriterien eine dann greifbar gewordene Absicht strafbar sein soll, bleibt nebulös und ununterscheidbar.“ Deutlicher kann mensch es kaum formulieren. Daher ist nachgewiesen, dass der Richter die Rechtslage für schwierig hält. Warum er dann trotzdem die Beiordnung verweigert, ist nicht erkennbar – und wirkt folglich willkürlich. Auf jeden Fall ist sie so, d.h. ohne Begründung, rechtswidrig.

Bei Meyer-Goßner (Rdnr. 27a zu § 140 StPO) heißt es zudem sehr deutlich: „Eine schwierige Rechtslage ist dann gegeben, wenn bei Anwendung des materiellen oder des formalen Rechts auf den konkreten Sachverhalt bislang nicht ausgetragene Rechtsfragen entschieden werden müssen“. Dem ist nichts hinzuzufügen.


Der Richter drückte in seiner Selbstablehnung nicht nur aus, dass die Rechtslage ungeklärt und „nebu-

lös“ sei, sondern dass ihm bekannt sei, dass zumindest „zahlreiche“ Quellen die Strafbarkeit des angeklagten und erstinstanzlich verurteilten Verhaltens bezweifeln. Zitat: „Das Verhalten des Angeklagten, seine Zahlungsverweigerung für den Fall der Entdeckung mittels eines scheckkartengroßen Kärtchen kundzutun, ist zwar freche politische Provokation des Systems und verwerflich, aber nach zahlreichen Stimmen in der Literatur und vereinzelt der Rechtsprechung so nicht strafbar.“

Daher beantrage ich, die Entscheidung aufzuheben und, wie gewünscht, den Anwalt Tronje Döhmer, Bleichstr. 14, in 35390 Gießen als Verteidiger beizuordnen.

Hingewiesen sei zudem noch, dass in einem vergleichbaren Verfahren, welches am 12.11. in der ersten Instanz am Amtsgericht Gießen verhandelt wird, eine Pflichtverteidigung mit eben dem Hinweis auf die schwierige bis ungeklärte Rechtslage beigeordnet wurde.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping strokes. The signature is positioned to the left of a long, thin horizontal line that extends to the right across the page.